



# Volkssolidarität Vogtland e. V.

## Satzung

**GD 1.1.1**

Seite: 1 von 7

Stand: 22.07.2022

Revision: 0000

### § 1 Name, Sitz, Wirkungskreis

- (1) Der Verein führt den Namen Volkssolidarität Vogtland e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Plauen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer 60291 eingetragen.
- (4) Die Volkssolidarität Vogtland e.V. versteht sich als Sozial- und Wohlfahrtsverband und ist Mitglied der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V. und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, registriert unter der Nr. 0032.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist demokratisch organisiert, parteipolitisch und konfessionell unabhängig, selbständig und wirkt gemeinnützig. Er bekennt sich zu den humanistischen und demokratischen Grundwerten und tritt für soziale Gerechtigkeit ein. Das Handlungsmotiv des Vereins ist "Miteinander – Füreinander".
- (2) Der Verein ist offen für alle Bürger, denen Solidarität und Nächstenliebe gegenüber älteren, behinderten und hilfsbedürftigen Menschen sowie gegenüber Kindern und Jugendlichen am Herzen liegen.
- (3) Der Verein versteht sich in seinem Wirken als Interessenvertreter der älteren Menschen und Kinder, hilfsbedürftiger Bürger aller Altersgruppen und Nationalitäten ohne Ansehen der Person.
- (4) Der Verein leistet mit seinen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern beratende, betreuende, pflegende und unterstützende Hilfe mit dem Ziel, die Teilhabe am öffentlichen Leben zu ermöglichen.
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - der Jugend- und Altenhilfe gem. § 52 (2) Nr. 4 AO,
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. § 52 (2) Nr. 7 AO,
  - des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten und des bürgerlichen Engagements gem. § 52 (2) Nr. 9 und 25 AO.
- (6) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck und seine Ziele insbesondere durch
  - Aktivitäten seiner Mitglieder in der sozialen und kulturellen Arbeit in Mitgliedergruppen und Unterstützung der Solidarität und Gemeinschaft von Menschen aller Generationen,
  - die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
  - Förderung und Unterstützung von freiwilligem sozialem Engagement in allen Tätigkeitsfeldern des Verbandes unter besonderer Berücksichtigung der offenen Altenhilfe bzw. Seniorenbetreuung,
  - Förderung und Unterstützung der kulturellen und sozialen Arbeit im Rahmen der offenen Jugend-, Familien und Altenhilfe.
  - Unterhaltung von Kindertagesstätten; Kinder- und Jugendeinrichtungen; Alten- und Pflegeheimen; Sozialstationen; Kurzzeit- und Tagespflege, ambulante, teilstationäre und stationäre Betreuung; Wohnanlagen mit den verschiedensten Wohnformen; Sport- und Erholungsmöglichkeiten; Bildung; Hilfe zur Erziehung; Sozialberatung; stationärer und mobiler Mahlzeitendienst sowie des Senioren- und Behindertenfahrdienstes sowie weiterer Einrichtungen,
  - Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe sowie der Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen,
  - das einheitliche Handeln von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern.
- (7) Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein eigene Gesellschaften gründen, als Gesellschafter innerhalb und außerhalb des Verbandes mitwirken und Fördervereine bilden.
- (8) Der Verein ist 100%iger Gesellschafter weiterer Unternehmen, der VS Dienstleistungs GmbH Plauen, der VS Generationenhaus GmbH & Co. KG und der VS Verwaltung GmbH, mit welchen er kooperiert.



## Volkssolidarität Vogtland e. V.

### Satzung

#### GD 1.1.1

Seite: 2 von 7  
Stand: 22.07.2022  
Revision: 0000

#### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Dazu bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
- (7) Die Mitglieder empfangen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Vermögensanteile.

#### § 4 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in nichtrechtsfähige Mitgliedergruppen. Diese werden im Rechtsverkehr durch den Vorstand des Vereins vertreten. Mitgliedergruppen können keine Rechtsfähigkeit erlangen.
- (2) Die Bildung einer Mitgliedergruppe erfolgt auf Wunsch oder Anregung der Mitglieder durch entsprechenden Beschluss des Vereinsvorstandes.
- (3) Jedes Mitglied ist grundsätzlich nur einer Mitgliedergruppe zugeordnet. Der Vorstand entscheidet bei Bedarf auch über die Zusammenlegung von Gruppen.
- (4) Die Mitgliedergruppen erfüllen die Ziele des Vereins im Bereich der ehrenamtlichen Mitgliedsarbeit. Sie fördern die Teilnahme der Mitglieder am öffentlichen Leben.
- (5) Die Mitgliedergruppen organisieren die Gewinnung von Mitgliedern, nehmen Stellung zum Ausschluss von Mitgliedern, organisieren das Kassieren der Beiträge und nehmen Ehrungen verdienter Mitglieder vor.
- (6) Die Mitgliedergruppen sind gegenüber dem Vorstand des Vereins und dem in seinem Auftrag handelnden Geschäftsführer insbesondere über die Verwendung der ihnen zur Verfügung stehenden Geldmittel auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (7) Die Mitgliedergruppen arbeiten eigenständig und werden durch einen Gruppenvorstand oder Leitungskreis repräsentiert, der aus bis zu vier Mitgliedern besteht und in der Regel für einen Zeitraum von zwei Jahren von den Mitgliedern der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt wird.
- (8) Der Vorstand des Vereins ernennt die von der Mitgliedergruppe vorgeschlagenen Personen in der jeweiligen Position auf Grundlage der Vorschlagsliste. Er kann die Ernennung einer oder mehrerer vorgeschlagener Personen ablehnen.

#### § 5 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Volkssolidarität kann werden, wer die Satzung anerkennt.
- (2) Die Volkssolidarität umfasst an natürlichen Mitgliedern
  - ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr,
  - Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.Jugendmitglieder bedürfen zur Begründung der Mitgliedschaft der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.



## Volkssolidarität Vogtland e. V.

### Satzung

#### GD 1.1.1

Seite: 3 von 7

Stand: 22.07.2022

Revision: 0000

- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird durch den schriftlichen Aufnahmeantrag erklärt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vereinsvorstand kann die Aufnahme auch dem in seinem Auftrag handelnden Geschäftsführer übertragen. Mit der Übergabe des Mitgliedsausweises ist die Aufnahme in den Verein gegenüber dem Mitglied bestätigt. Damit ist zugleich die Mitgliedschaft im Landes- und im Bundesverband der Volkssolidarität erworben.
- (4) Vereine, Gesellschaften, Institutionen und Organisationen können im Verein eine kooptierende Mitgliedschaft erwerben, wenn sie sich zum Vereinszweck der Volkssolidarität bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand auf schriftlichen Antrag.
- (5) Der Verein kann auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrages natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet
  1. durch Austritt auf Grund schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende.
  2. durch Ausschluss
    - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung,
    - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung oder der Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität,
    - bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung (bei nachträglicher Beitragszahlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten),
    - bei Nichtbefolgen satzungsgemäßer Anordnungen des Vorstandes bzw. der Gruppenleitungen oder Nichtbeachtung von Beschlüssen;Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Mitgliedergruppe, der das Mitglied angehört, sowie nach Anhörung des Mitgliedes der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit.
  3. durch den Tod des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft von kooperativen Mitgliedern endet
  1. durch Kündigung, die von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu jedem Monatsende erklärt werden kann.
  2. durch Ausschluss durch den Vorstand bei
    - schwerem Verstoß gegen die Satzung,
    - materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität,
    - Nichtbefolgen satzungsgemäßer Anordnungen des Vorstandes oder Nichtbefolgung von Beschlüssen.
  3. durch Auflösung oder Wegfall der im § 5 Abs. 4 genannten juristischen Person.
- (3) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet
  1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
  2. durch Ausschluss durch den Vorstand
    - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung oder den Fördervertrag,
    - bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität.
  3. durch den Tod des Fördermitglieds bzw. durch den Wegfall oder Auflösung der juristischen Person.
- (4) Gegen einen Beschluss, mit dem ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet nach Anhörung die Delegiertenversammlung endgültig.



# Volkssolidarität Vogtland e. V.

## Satzung

### GD 1.1.1

Seite: 4 von 7

Stand: 22.07.2022

Revision: 0000

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
  - aktiv und gestaltend am Leben des Vereins teilzunehmen,
  - sich offen und kritisch zur Arbeit des Vereins und seiner Gliederungen zu äußern sowie hierzu Vorschläge zu unterbreiten,
  - an der Vorbereitung von Beschlussvorlagen zu den Zielen und Aufgaben des Vereins sowie an der Rechenschaftslegung mitzuwirken,
  - im Rahmen ihrer Mitgliedergruppe im Verein mitzuwirken und Rechenschaft von gewählten Vorständen zu fordern sowie
  - für den Vereinsvorstand zu kandidieren.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - die Arbeit der Volkssolidarität zu fördern,
  - die Satzung anzuerkennen und nach ihr zu handeln,
  - die auf der Grundlage der Bundessatzung und der Landessatzung ergangenen Ordnungen der Volkssolidarität anzuerkennen,
  - die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten,
  - das einheitliche Erscheinungsbild der Volkssolidarität zu fördern.
- (3) Natürliche Personen als Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht und üben diese Rechte in der Delegiertenversammlung aus.
- (4) Kooptierte Mitglieder üben ihre Rechte durch einen Beauftragten aus. Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt.
- (5) Fördermitglieder haben Rechte und Pflichten gemäß § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.
- (6) Die natürlichen Mitglieder zahlen die Mitgliedsbeiträge gemäß der jeweils gültigen von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Beitragsordnung\*
- (7) Kooptierte Mitglieder zahlen Beiträge auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorstand. Diese regelt die Höhe und Fälligkeit des Beitrages in Übereinstimmung mit der gültigen Beitragsordnung des Vereins.
- (8) Fördermitglieder zahlen Beiträge auf der Grundlage der jeweils gültigen Beitragsordnung.

### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Delegiertenversammlung und
- der Vorstand.

### § 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie findet in der Regel jährlich statt.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Stimm- und Wahlberechtigte der Delegiertenkonferenz sind die gewählten Delegierten. Die Delegiertenkonferenz ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.



# Volkssolidarität Vogtland e. V.

## Satzung

### GD 1.1.1

Seite: 5 von 7

Stand: 22.07.2022

Revision: 0000

- (4) Die Delegiertenversammlung berät und beschließt insbesondere über
- die Aufgaben des Vereins,
  - den Jahresbericht,
  - Satzungsänderungen,
  - die Wahl bzw. Nachwahl der Vorstandsmitglieder,
  - die Wahl der Delegierten zu vorgeordneten Gliederungen der Volkssolidarität (z.B. Landesdelegiertenversammlung),
  - die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr,
- die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch die Satzung oder gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht über ihre eigenen Rechten und Pflichten bestimmen.
- (6) Über die Durchführung der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen anzufertigen, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Delegierten der Delegiertenversammlung werden von den Mitgliedern der Mitgliedergruppen gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind Delegierte.
- (8) Jeder Delegierte bzw. dessen Vertreter bei Abwesenheit des Delegierten hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Der Delegiertenschlüssel errechnet sich proportional aus der Mitgliederzahl der jeweiligen Mitgliedergruppen. Aus den Mitgliedergruppen werden 50 Delegierte gewählt. Jede Mitgliedergruppe muss mit mindestens einem Delegierten vertreten sein. Ergibt sich dadurch eine höhere Delegiertenzahl als die festgelegte, so besteht die Delegiertenversammlung aus der höheren Anzahl von Delegierten. Nähere Festlegungen hierzu trifft der Vorstand in Vorbereitung auf die Delegiertenversammlung.
- (10) Stichtag für den Mitgliederstand ist der 1. Januar des laufenden Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet

### § 10 Der Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für 4 Jahre in geheimer Wahl gewählt werden. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.  
Der Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus den Reihen des Vorstandes durch Beschluss gewählt. Der Vorstand kann in dem Umfang, wie Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, bis zur nächsten Delegiertenversammlung neue Mitglieder aufnehmen. Zur Kooptierung sind mehr als 50 v.H. an Stimmen der verbliebenen Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (2) Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint. Es müssen jedoch mehr als 50 % der auf ihn entfallenen Stimmen sein. Gegebenenfalls ist unter zwei Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wird aus Vereinsmitgliedern gewählt. Er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich und haftet für Schäden, die er in Erfüllung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Mitglieder des Vorstandes können eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 erhalten.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und führt den Verein im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Der Vorstand beschließt den Haushaltsplan und bestätigt als Vorlage für die Delegiertenversammlung den Jahresbericht und die Jahresabschlussrechnung.



## Volkssolidarität Vogtland e. V.

### Satzung

#### GD 1.1.1

Seite: 6 von 7

Stand: 22.07.2022

Revision: 0000

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB zur Führung der laufenden Geschäfte zu bestellen und wieder abzurufen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die u.a. die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung regelt, und bestätigt die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers.
- (7) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der berufene Geschäftsführer sind einzelvertretungsbefugt. Für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksteilen und für Rechtsgeschäfte, die der notariellen Beurkundung bedürfen sowie für die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und die Bestellung von Handlungsbevollmächtigten bedürfen die Einzelvertretungsberechtigten der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Bei Investitionen ab 10.000 EUR und laufende Rechtsgeschäfte über 24.000 EUR bedarf der Geschäftsführer der Gegenzeichnung des Vorstandsvorsitzenden oder des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Dies betrifft nicht periodisch wiederkehrende Zahlungen wie Lohn- und Gehaltszahlungen, Nutzungsentgelte oder Leistungsabrechnungen.
- (8) Der Vorstand ist verantwortlich für die
- regelmäßige Information der Mitgliedergruppen über Beschlüsse und die Situation des Verbandes,
  - Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen Mitgliedergruppen.
- (9) Der Vorstand bedient sich zur Prüfung der Jahresrechnung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers.

#### § 11 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch
- Mitgliedsbeiträge,
  - Einnahmen aus eigener Tätigkeit,
  - Zuwendungen bzw. Zuschüsse aufgrund der Gemeinnützigkeit,
  - Spenden, Lotterien, Sammlungen und Stiftungen.
- (2) Der Verein kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.
- (3) Die Haushaltsführung des Vereins hat auf der Grundlage der Kostenstellen- und Sachkontenrechnung zu erfolgen.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein allein oder gemeinsam mit Dritten Tochtergesellschaften in den gemäß Abgabenordnung zulässigen Grenzen für steuerbegünstigte Körperschaften gründen, in anderen Vereinen und Organisationen Mitglied werden, Stiftungen errichten, wenn dies für die Entwicklung bzw. zum Wohl des Vereins zweckmäßig ist.

#### § 12 Transparenz

- (1) Der Verein übergibt dem Landesverband Sachsen seine Satzung in der jeweils gültigen Fassung, jährlich ihren Geschäftsbericht und auf Verlangen seinen Jahresabschluss, ausgewählte Kennziffern, sowie Informationen über geplante Aktivitäten im laufenden Geschäftsjahr.
- (2) Bei Bekanntwerden von Umständen und Tatsachen, die die Rechte der Mitglieder, die Existenz des Vereines gefährden oder die dem Ansehen der Volkssolidarität schaden können, informiert er den Landesverband Sachsen. Er erkennt an, dass der Landesverband Sachsen berechtigt ist, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
- (3) Darüber hinaus verpflichtet sich der Verein zur Entwicklung und Veröffentlichung von Transparenzstandards.





# Volkssolidarität Vogtland e. V.

## Satzung

**GD 1.1.1**

Seite: 7 von 7

Stand: 22.07.2022

Revision: 0000

### § 13 Ehrungen

- (1) Der Vorstand kann in geeigneter Weise verdienstvolle Mitglieder und Mitarbeiter würdigen.
- (2) Der Vorstand kann nach Absprache mit der jeweiligen Mitgliedergruppe Persönlichkeiten ehren, die sich um die Entwicklung des Vereins und seiner Einrichtungen besonders verdient gemacht haben.
- (3) Neben angemessenen ideellen und materiellen Würdigungen gilt als höchste Auszeichnung die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Bei besonderen Verdiensten, die in einem Territorium wirksam wurden, kann der Vorstand Ehrungsvorschläge der jeweiligen Kommune oder Gebietskörperschaft unterbreiten.

### § 14 Symbolik

Das Signet ist markenrechtlich geschützt. Die Elemente des Signets bilden eine feste Einheit und dürfen nicht getrennt voneinander abgebildet werden. Gestaltung, Anwendung und Verwendung des Signets werden auf Grundlage der Ordnung des Volkssolidarität Bundesverbandes e. V. zur Verwendung des Signets in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 15 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der Delegiertenversammlung des Vereins erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der alte als auch der neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dazu genügt eine Mitteilung zur Satzungsänderung an die Vereinsmitglieder über die Mitgliedergruppen.

### § 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Volkssolidarität Landesverband Sachsen e. V., hilfsweise an den Volkssolidarität Bundesverband e. V., - bzw. falls dies nicht möglich ist, nach Weisung des Finanzamtes an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. an eine als steuerbegünstigte besonders anerkannte Körperschaft – der/die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Land Sachsen zu verwenden haben.

### § 17 Nachweis von Beschlüssen

Die in den Delegiertenversammlungen und in Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 18 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder Teile von Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile davon nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen bzw. der Teil der Bestimmung ist dann so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck im Rahmen des rechtlich Zulässigen erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Anwendung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke offenbar wird. Diese Auslegungen müssen allen Mitgliedern alsbald zur Kenntnis gegeben werden.

### § 19 Inkrafttreten

Die Satzung der Volkssolidarität Vogtland e.V. entspricht der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vom 17.05.2022 und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister am 22.07.2022 in Kraft.